

Bauleitplanung

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Redwitz a.d.Rodach über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Leitenbach“ im Gemeindeteil Obristfeld

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 2. Mai 2018 gebilligte und zu seiner öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes „Leitenbach“ im Gemeindeteil Obristfeld in der Fassung vom 2. Mai 2018 sowie der Entwurf der Begründung liegen im Zeitraum

vom 12. November bis 12. Dezember 2018

während der allgemeinen Dienststunden der Verwaltung

Montag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Redwitz a.d.Rodach, Bauverwaltung, Kronacher Straße 41, öffentlich aus und können von jedermann eingesehen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB durchgeführt.

Es ist weiterhin möglich, die Planunterlagen unter www.redwitz.de einzusehen.

Der zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmte Entwurf umfasst Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) von Grundstücken folgender Flur-Nummern der Gemarkung Redwitz a.d.Rodach:

Flur-Nr.	Erläuterung	Flur-Nr.	Erläuterung
2496	TF, Weidnitzer Straße	2550/4	---
2552/10	---	2552/13	---
2552/14	---	2673	TF
2674	TF, Weg	2679/1	TF, Weg
2693	TF, Weg		

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Norden von der Weidnitzer Straße, im Osten vom Wirtschaftsweg Flur-Nummer 2669, im Süden von landwirtschaftlichen Flächen und dem Wirtschaftsweg Flur-Nummer 2674 und im Westen vom Ortsrand von Obristfeld begrenzt.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach, Schreiben vom 14. Februar 2018 (Hinweise zum Grundwasserschutz und zum Gewässerschutz)

Stellungnahme des Bund Naturschutz, Kreisgruppe Lichtenfels, Schreiben vom 27. Februar 2018 (Hinweise zur Gestaltung des Baugebietes)

Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg, Schreiben vom 2. März 2018 (Hinweise zu Immissionen aus landwirtschaftlicher Tierhaltung)

Stellungnahme des Landratsamtes Lichtenfels, E-Mail vom 21. März 2018 (Hinweise zu Immissionen aus landwirtschaftlicher Tierhaltung, naturschutzfachliche und wasserrechtliche Stellungnahme).

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Auskünfte über die Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Leitenbach“ im Gemeindeteil Obristfeld unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen dieses Verfahrens nicht durchgeführt wird.

Redwitz a.d.Rodach, den 17.10.2018



.....
Christian Mrosek
Erster Bürgermeister

